



VERSICHERUNGSANSTALT
FÜR EISENBAHNEN & BERGBAU



VAI
Verkehrs -
Arbeitsinspektorat

DB 601.02

Organisation von Bauarbeiten
im Bereich von Gleisen

Stand 11. Oktober 2015

DB 601.02

Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen

Dienstanweisung 33 | 14.02

Vorwort zur Erstauflage 2015

Die Rahmenbedingungen für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen haben sich in den letzten Jahren beträchtlich verändert. So hat sich die Anzahl der auf den Baustellen tätigen Arbeitgeber (Eisenbahnunternehmen, Baufirmen, Koordinatoren, Dienstleister) und damit auch der Schnittstellen laufend erhöht. Daneben haben sich auch die Organisationsstrukturen der Eisenbahnunternehmen (Bau, Betrieb) und damit die Ansprechpartner in der Fläche verändert und verschoben. Für die Abwicklung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen haben daher organisatorische Maßnahmen sowie die Koordination bei der Planung und Durchführung der Bauarbeiten an Bedeutung gewonnen.

Aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes sind sowohl der Bereich des Eisenbahnwesens als auch der Bereich des Bauwesens als besonders gefahrenge- neigt zu betrachten. Bei Bauarbeiten im Bereich von Gleisen addieren sich die Risikopotentiale aus beiden Bereichen, sodass hier eine besonders sorgfälti- ge Planung und Durchführung erforderlich ist.

Bei Baumaßnahmen im Bereich von Gleisen sind nicht nur die kollektiven Schutzmaßnahmen auf der Baustelle alleine zu betrachten, sondern – auf Grund der besonderen Gefahren des Systems Eisenbahn – darüber hinaus auch die erforderlichen Maßnahmen gegen ein Eindringen in den Gefahren- raum der Gleise, gegen die Annäherung von Schienenfahrzeugen und gegen die Gefahren des elektrischen Stroms sowie die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes. In gleicher Weise sind auch die Wechselwirkun- gen dieser Gefahren und der festgelegten Maßnahmen zur Gefahrenverhü- tung und die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle zu betrachten.

Bei der nun vorliegenden Neuerstellung der Dienstanweisung „Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen“ (DB 601.02) wurden diese neuen

Rahmenbedingungen entsprechend berücksichtigt. In einer Arbeitsgruppe zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, der Belegschaftsvertretung der ÖBB-Infrastruktur AG und dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat wurde ein Leitfaden in Checklistenformat entwickelt, in dem die erforderlichen Schritte bei der Planung, Betra-Planung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen verständlich aufbereitet wurden. Die Regelungen werden am 11. Oktober 2015 bei der ÖBB-Infrastruktur für alle Bauarbeiten im Bereich von Gleisen in Kraft treten.

Die neue Dienstanweisung DB 601.02 soll einen ersten großen Schritt zur Entwicklung neuer Sicherheitsstandards für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen darstellen. Selbstverständlich sollen in der Einführungsphase erkannte Verbesserungspotentiale so schnell wie möglich in die Regelung eingearbeitet werden. Alle Anwender werden daher eingeladen, allfällige Verbesserungsvorschläge – sowohl hinsichtlich der getroffenen Regelungen als auch hinsichtlich der Aufbereitung in der vorliegenden Broschüre – an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau freut sich, die Erstauflage dieses Merkblattes (Stand 11. Oktober 2015) das den Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Belegschaftsorganen und Behörden eine leicht lesbare Grundlage sein soll, als Ratgeber anbieten zu können.



Dr. Reinhart Kuntner
(Verkehrs-Arbeitsinspektorat)



Obmann Gottfried Winkler
(Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau)

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches	10
Verzeichnis der Abkürzungen	13

1 Allgemeines

1.1	Geltungsbereich	15
1.2	Aufbau	16
1.3	Darstellung	17

2 Vorbereitung der Bauarbeiten

2.1	Abgrenzung	19
2.2	Erforderliche Funktionen bei der Vorbereitung von Bauarbeiten	19
2.3	Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans	21
2.4	Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten	25
2.5	Ausschreibung und Vergabe des Projekts	26
2.6	Schritte bei der Vorbereitung von Bauarbeiten	28
2.7	Vorbereitung für den BETRA-Prozess	31

3 BETRA-Planung der Bauarbeiten (BETRA, BETSI)

3.1	Geltungsbereich	35
3.2	Abgrenzung	35
3.3	Unterlagen für die BETRA-Anmeldung	36
3.4	Schritte des BETRA-Prozesses	38

4 Durchführung der Bauarbeiten

4.1	Abgrenzung	41
4.2	Erforderliche Unterlagen vor Beginn der Bauarbeiten	42
4.3	Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten	43
4.4	Koordination vor Beginn der Bauarbeiten	45
4.5	Beginn der Bauarbeiten	48
4.6	Unvorhergesehene Änderungen bei der Durchführung von Bauarbeiten	53
4.7	Abschluss der Bauarbeiten	55

5 Anlagen

5.1	Verzeichnis der Anlagen	59
-----	-------------------------	----

Grundsätzliches

Der vorliegende Dienstbehelf legt die **organisatorischen Vorgaben** des Arbeitnehmerschutzes für die Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen fest. Der Dienstbehelf regelt nicht das erforderliche Verhalten oder die erforderliche Ausbildung für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen – diesbezügliche Regelungen sind in anderen Vorschriften enthalten.

So werden insbesondere die **in den Arbeitnehmerschutzvorschriften** (Bauarbeiten-Koordinationsgesetz, Bauarbeiterschutzverordnung, Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung) **vorgegebenen Funktionen** für die Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen erläutert und konkretisiert.

Ebenso wird klargestellt, wie die in den Arbeitnehmerschutzvorschriften **vorgegebenen Dokumente** (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Unterlage für spätere Arbeiten) für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen **zu gestalten und umzusetzen** sind.

Der vorliegende Dienstbehelf gilt für alle Bauarbeiten im Gefahrenraum von Gleisen sowie für alle Bauarbeiten in der Nähe des Gefahrenraums von Gleisen, unabhängig davon, ob für diese das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) anzuwenden ist oder nicht, sowie unabhängig von der ÖNACE-Klassifikation.

Es soll künftig im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen keine Bauarbeiten mehr geben, die außerhalb des vorliegenden Dienstbehelfs durchgeführt werden.

Der Dienstbehelf ist in **vier Abschnitten** aufgebaut:

- » Der **Abschnitt I** des Dienstbehelfs erläutert den Aufbau und die Darstellung.
- » Der **Abschnitt II** des Dienstbehelfs legt fest, wie die **Funktionen** bei der Vorbereitung von Bauarbeiten bestellt werden müssen und wie die **Unterlagen** für die Bauarbeiten erstellt werden müssen. Ebenso wird festgelegt, wie der BETRA-Prozess vorzubereiten ist.
- » Der **Abschnitt III** des Dienstbehelfs legt fest, wie die festgelegten Sicherungsmaßnahmen **in der BETRA abzubilden** sind.
- » Der **Abschnitt IV** legt fest, welche **Funktionen** für die Durchführung der Bauarbeiten bestellt sein müssen und welche **Unterlagen** bei Beginn der Bauarbeiten erstellt sein müssen. Dies wird in gleicher Weise auch für unvorhergesehene Änderungen im Bauablauf und für die Aufhebung der betrieblichen Einschränkungen festgelegt.

Wesentliche Grundsätze des Dienstbehelfs sind:

- » Für Bauarbeiten der ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam mit Dritten sowie für Bauarbeiten der ÖBB-Infrastruktur AG alleine sollen **grundsätzlich die gleichen organisatorischen Grundlagen** vorgegeben werden (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Planungsordinator, Baustellenkoordinator).
- » Beim **Beginn** von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen muss immer ein **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV der **ÖBB-Infrastruktur AG** anwesend sein, um für die Einhaltung der organisatorischen Vorgaben (einschließlich betrieblicher Koordination gemäß

§ 95 EisbBBV) zu sorgen („Sicherheit vorhanden“). Das gleiche gilt für die Aufhebung der betrieblichen Einschränkungen.

- » Alle **Abläufe zur Einrichtung von Sicherheitsmaßnahmen** sind grundsätzlich so festzulegen, dass immer derjenige, der die Maßnahme beantragt/einleitet, diese Maßnahme anschließend auch wiederum aufhebt.

Verzeichnis der Abkürzungen

Es gelten die Abkürzungen gemäß dem Akürzungsverzeichnis DV V3 sowie Anlage 1 der DV V3; weiters noch folgende:

ASC	Anlagen-Service-Center
AWS	Automatisches Warnsystem
BauKG	Bauarbeiten-Koordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
BETRASYS	Softwareprogramm zur Erstellung einer BETRA
BETRA	Betriebs- und Bauanweisung
BETSI	Betriebsanweisung für „Schnelle Instandsetzung“
BFZ	Betriebsführungszentrale
BM	Betriebsmanager (Betrieb)
EisbAV	Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
ET	Fachlinie Elektrotechnik
Fdl-BEKO	Fahrdienstleiter – Betriebskoordinator
FW	Fachlinie Fahrweg
LS	Fachlinie Leit- und Sicherungstechnik
ÖNACE	Österreichische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten
SCWS	Signal Controlled Warning System (Stellwerksgebundenes AWS)
SiA	Sicherungsaufsicht gemäß EisbAV
SAM	Stör- und Arbeitsmeldesystem
SFE-Pläne	Pläne des Sicherungs-, Fernmelde- und Elektrotechnischen Dienstes
TK	Fachlinie Telekommunikation
VLZ	Verkehrsleitzentrale

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieser Dienstbehelf gilt für die **Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten** im **Bereich von Gleisen** bei der ÖBB-Infrastruktur AG.

Dieser Dienstbehelf gilt für Bauarbeiten, die

- a) von der ÖBB-Infrastruktur AG **gemeinsam mit Dritten** durchgeführt werden oder
- b) von der ÖBB-Infrastruktur AG **alleine** durchgeführt werden.

Erläuterungen

- 1) Bauarbeiten umfassen nicht nur die **Herstellung**, sondern auch die **Instandhaltung**, die **Änderung** und **Beseitigung** sowie alle erforderlichen **Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten**, ebenso **Instandsetzungsarbeiten** und **Störungsbehebungen**.
- 2) Wenn Bauarbeiten von **mehreren Geschäftsbereichen (Fachlinien)** der ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam geplant oder durchgeführt werden, so gelten diese als Bauarbeiten, die von der ÖBB-Infrastruktur AG **alleine** durchgeführt werden.

- 3) Im Sinne dieses Dienstbehelfes umfassen **Bauarbeiten im Bereich von Gleisen:**
- a) Bauarbeiten im **Gefahrenraum von Gleisen**, im Sicherheitsraum und im Bedienungsraum sowie
 - b) Bauarbeiten in der **Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen.**
- 4) Bauarbeiten in der **Nähe des Gefahrenraums** von Gleisen umfassen jedenfalls alle Bauarbeiten, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arbeitnehmer in den Gefahrenraum der Gleise geraten könnten.
- 5) Der Dienstbehelf gilt auch für Bauarbeiten **von Dritten**. Der Dienstbehelf ist daher in Arbeitsübereinkommen mit Dritten entsprechend zu berücksichtigen.

1.2 Aufbau

Dieser Dienstbehelf ist in vier Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I	Allgemeines (Einleitung, Begriffsbestimmungen)
Abschnitt II	Vorbereitung der Baustelle
Abschnitt III	BETRA-Planung der Bauarbeiten (Darstellung und Planung)
Abschnitt IV	Durchführung der Bauarbeiten

1.3 Darstellung

Die in voller Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für **alle Bauarbeiten**.

Die auf der **linken Hälfte** einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten nur für Bauarbeiten, die von der **ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam mit Dritten** vorbereitet und durchgeführt werden.

Die auf der **rechten Hälfte** einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten nur für Bauarbeiten, die von der **ÖBB-Infrastruktur AG alleine** vorbereitet und durchgeführt werden.

2 Vorbereitung der Bauarbeiten

2.1 Abgrenzung

Die Vorbereitung von Bauarbeiten **umfasst nicht** die Erstellung der BETRA/ BETSI für die Bauarbeiten. Dies erfolgt im Abschnitt III.

2.2 Erforderliche Funktionen bei der Vorbereitung von Bauarbeiten

Der Projektzuständige hat		
1.	den Planungskoodinator (gemäß BauKG)	den internen Planungskoodinator (Mindestqualifikation Meister - siehe Erläuterungen)
	zu Beginn der Planungsarbeiten zu bestellen und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Vorbereitung einzubinden	
2.	den Baustellenkoodinator (gemäß BauKG)	den internen Baustellenkoodinator der ÖBB-Fachlinien - Mindestqualifikation Meister - Mindestqualifikation Werkführer/ Gleismeister, wenn nur eine Fachlinie betroffen ist
	zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten zu bestellen	

Erläuterungen

- 1) Der **Projektzuständige** ist
 - » der **Projektleiter** für Einzelvorhaben,
 - » der **ASC-Leiter** oder der **Fachlinienkoordinator des ASC** für Instandhaltung.
- 2) Auch bei Bauarbeiten, die von der ÖBB-Infrastruktur AG **gemeinsam mit Dritten** vorbereitet und durchgeführt werden, können **interne Planungskoordinatoren** eingesetzt werden, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, z.B. Bahnmeister, Elektromeister, Signalmeister, Fernmeldemeister, Brückenmeister, Fahrleitungsmeister (alle Stand 2015).
- 3) Auch bei Bauarbeiten, die von der ÖBB-Infrastruktur AG **gemeinsam mit Dritten** vorbereitet und durchgeführt werden, können **interne Baustellenkoordinatoren** eingesetzt werden, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, z.B. Bahnmeister, Elektromeister, Signalmeister, Fernmeldemeister, Brückenmeister, Fahrleitungsmeister, Werkführer im E-Dienst, Werkführer Lehne, Brückenwerkführer, Werkführer Fernmeldedienst, Signalwerkführer, Gleismeister (alle Stand 2015).

2.3 Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen hat		
der Planungs-kordinator (gemäß BauKG) den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (gemäß BauKG) zu erstellen .	der interne Planungs-kordinator (aus der federführenden Fachlinie) die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente der betroffenen Fachlinien der ÖBB-Infrastruktur AG zu einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan als gemeinsame Unterlage zusammenzuführen . Die Zusammenführung entfällt, wenn nur eine Fachlinie betroffen ist.	<input type="checkbox"/>

Erläuterung

Der **interne Planungs-kordinator** ist der für die Ausführungsplanung der Baustellenabwicklung zuständige Mitarbeiter.

Der **(interne) Plaungskoordinator** (gemäß BauKG) hat

1. den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** für die beabsichtigten Baumaßnahmen zu erarbeiten und darin insbesondere darzustellen

a) die Festlegung

- der technischen Maßnahmen, die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise **verhindern** gemäß § 36 EISbAV oder
- die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26, 26a EISbAV (z.B. "Keine Fahrten" oder technische Warneinrichtung),

b) die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen gegen

Gefahren des elektronischen Stroms gemäß den Elektro-Betriebsvorschriften (z.B. Freischaltung und Erdung der Oberleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung),

c) die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** (z.B. Schwenkbegrenzungen, Spundwände/Pöhlung, Einhausungen),

d) die Festlegung weiterer **kollektiver Schutzmaßnahmen**

(z.B. Absturzsicherung, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherungen, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen),

	e) die Punkte a) bis d) sind jeweils in Zusammenarbeit mit den zuständigen ortskundigen technischen und betrieblichen Personen (Mindestqualifikation Gleismeister/ Werkführer bzw. Betriebsmanager) durchzuführen.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (gemäß BauKG) die örtlich relevanten Unterlagen der ÖBB-Infrastruktur AG zu berücksichtigen (z.B. bestehende Unterlagen für spätere Arbeiten, Gleislagepläne, SFE-Pläne, Betriebs- und Verschubkonzepte, Instandhaltungspläne),	<input type="checkbox"/>
3.	die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung konkret und widerspruchsfrei darzustellen,	<input type="checkbox"/>
4.	im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auch die zuständigen Aufsichtspersonen (gemäß § 4 BauV) anzuführen, soweit diese schon bekannt sind,	<input type="checkbox"/>
5.	im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan die Koordination und Abstimmung festzulegen, wenn mehrere Aufsichtspersonen (gemäß § 4 BauV) bestellt werden,	<input type="checkbox"/>
6.	bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (gemäß BauKG) die Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) und die Sicherheitsvertrauenspersonen hinzuzuziehen.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Erläuterungen zu Punkt 4

- 1) Als **Aufsichtsperson** (gemäß § 4 BauV) ist nur geeignet, wer
 - a) die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen **theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen** in allen Fragen besitzt, die mit den in Betracht kommenden Arbeiten vom Standpunkt der Sicherheit zusammenhängen,
 - b) Kenntnisse über die in Betracht kommenden **Arbeitnehmerschutzvorschriften** besitzt und
 - c) die Gewähr für eine **gewissenhafte Durchführung** der übertragenen Aufgaben bietet.
- 2) Erforderlichenfalls ist für **jede Fachlinie** eine eigene **Aufsichtsperson** (gemäß § 4 BauV) zu bestellen.
- 3) Wenn die **Aufsichtspersonen** (gemäß § 4 BauV) **noch nicht namentlich bekannt** sind, erfolgt vorerst die Nennung der Fachlinien.
- 4) Die **Benennung der Ansprechpersonen** für die **verbindliche Erklärung** nach den Elektrobetriebsvorschriften - EL 52 (Unmittelbar Verantwortlicher, Anordnungsbefugter) hat bereits im Rahmen des Punktes 4 im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erfolgen.

2.4 Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten

Der (interne) Planungskordinator (gemäß BauKG) hat		
1.	<p>In Zusammenarbeit mit den zuständigen ortskundigen technischen und betrieblichen Personen (Mindestqualifikation Gleismeister/ Werkführer bzw. Betriebsmanager) die Unterlage für spätere Arbeiten (gemäß BauKG) zu erstellen und darin insbesondere darzustellen:</p> <p>a) örtliche Anlagenverhältnisse (z.B. Sicherheitsraum, Bedienungsraum, Zugänge, Beleuchtung, Oberleitungsanlagen einschließlich Schaltmöglichkeiten, Anschlussmöglichkeiten für technische Warnsysteme),</p> <p>b) Wechselwirkungen mit der Betriebsstellenbeschreibung (z.B. Betriebsführung im Bahnhof, sicherungstechnische Ausführungspläne, streckenbezogene Unterlagen, EK-Datenblätter),</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	bei der Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten (gemäß BauKG) die örtlich relevanten Unterlagen der ÖBB-Infrastruktur AG zu berücksichtigen (z.B. bestehende Unterlagen für spätere Arbeiten, Gleispläne, SFE-Pläne, Betriebs- und Verschubkonzepte, Instandhaltungspläne),	<input type="checkbox"/>

3	die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung für spätere Arbeiten konkret und widerspruchsfrei darzustellen,	<input type="checkbox"/>
4.	bei der Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten (gemäß BauKG) die Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) und die Sicherheitsvertrauenspersonen hinzuzuziehen.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

2.5 Ausschreibung und Vergabe des Projekts

Der Projektzuständige hat dafür zu sorgen, dass bei der Ausschreibung des Projektes berücksichtigt werden:		
1.	<p>die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (gemäß BauKG) (siehe 2.3)</p> <p>a) für die technischen Maßnahmen gegen ein Eindringen in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 36 EisbAV oder für die Sicherungsmaßnahmen gegen die Annäherung</p>	<input type="checkbox"/>

- 2) Einer Ausschreibung gleichzuhalten sind die Abrufung von **Leistungen aus Rahmenverträgen** oder eine **Beauftragung**.
- 3) Bei der Abrufung einer **Leistung aus einem Rahmenvertrag** ist sicherzustellen, dass die Bedingungen des Rahmenvertrages (Baumaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren des Bahnbetriebes) **auf den konkreten Einzelfall anzuwenden** sind. Dies ist insbesondere nach dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu überprüfen.
- 4) Ergeben sich **im Zuge der Vergabe Änderungen** (z.B. Arbeitsverfahren, maßgebliche Ausführungsdetails), so sind der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** und die **Unterlage für spätere Arbeiten** unter Hinzuziehen der Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) und der Sicherheitsvertrauensperson sowie der zuständigen **ortskundigen technischen und betrieblichen Personen anzupassen** (Vorgang gemäß Punkt 2.3 und 2.4 nochmals durchzuführen!).

2.6 Schritte bei der Vorbereitung von Bauarbeiten

Der Projektzuständige hat sich zu vergewissern, dass die Vorbereitung der Bauarbeiten in folgenden Schritten durchgeführt wurde:		
1.	Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (gemäß BauKG) durch den (internen) Planungs Koordinator (gemäß BauKG) gemäß Punkt 2.3	<input type="checkbox"/>

2.	Ausarbeitung der Unterlage für spätere Arbeiten (gemäß BauKG) durch den (internen) Planungs Koordinator (gemäß BauKG) gemäß Punkt 2.4	<input type="checkbox"/>
3.	<p>Hinzuziehen der Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) und Sicherheitsvertrauenspersonen in die Erstellung</p> <p>a) des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) und</p> <p>b) der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß BauKG</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.	<p>Ausschreibung des Projektes unter Berücksichtigung</p> <p>a) des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plans) und</p> <p>b) der Unterlage für spätere Arbeiten</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.	Vorbereitung der BETRA-Planung unter Berücksichtigung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plans) und soweit erforderlich die Durchführung der BETRA-Besprechung .	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zu BETRA-Besprechung

- 1) Das Ergebnis einer BETRA-Besprechung ist im **BETRA-Besprechungsprotokoll** zu dokumentieren. Das BETRA-Besprechungsprotokoll ist dann Grundlage für die zeitgerechte Anmeldung einer BETRA und umfasst insbesondere:
 - » Bauablauf- und Terminplan
 - » Festlegung der betroffenen Fachlinien der ÖBB-Infrastruktur AG und Dritte
 - » notwendige Abschaltungen in den 15kV-Oberleitungsanlagen
 - » sonstige notwendige Abschaltungen
 - » Einbau von Baustellentrennern (Arbeitstrennern)
 - » Maschinen- und Triebfahrzeugeinsätze
 - » Gleisbelegung für Materialzufuhr
 - » Regelung bei Fahrten mit außergewöhnlichen Sendungen
 - » Einbau von Hilfs- und Hürterbrücken
 - » Maßnahmen bei Dreh- und Schwenkbetrieb
 - » Schutz-La
 - » Festlegung der Bestimmungen für Baugleise

- 2) Erforderlichenfalls ist in die Ergebnisse der BETRA-Besprechung die **Logistikbesprechung** (z.B. größere Maschineneinsätze, erhöhte Materialmanipulation, mehrere Arbeitslokeinsätze, umfangreiche Gleisbelegungen) einzubeziehen.

2.7 Vorbereitung für den BETRA-Prozess

Der BETRA-Anmelder hat		
1.	<p>a) für geplante Bauarbeiten, die Einschränkungen der Infrastrukturanlagen bewirken, die dafür erforderlichen Maßnahmen in einer Betriebs- und Bauanweisung (BETRA),</p> <p>b) für Störungsbehebungen, die Einschränkungen der Infrastrukturanlagen bewirken, die dafür erforderlichen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung "Schnelle Instandsetzung" (BETSI)</p> <p>festzulegen.</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	<p>in der BETRA bzw. BETSI die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (gemäß BauKG) (siehe 2.3)</p> <p>a) für die technischen Maßnahmen gegen ein Eindringen in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 36 EisbAV oder für die Sicherungsmaßnahmen gegen die Annäherung von Schienenfahrzeugen gemäß §§ 26, 26a EisbAV,</p> <p>b) für die Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren des elektrischen Stroms gemäß den Elektro-Betriebsvorschriften,</p> <p>c) für die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes sowie</p> <p>d) für die Festlegung weiterer kollektiver Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Erläuterungen

- 1) Eine **BETRA ist anzuwenden**, wenn geplante Bauarbeiten zu einer Einschränkung der Infrastruktur führen.

In der BETRA erfolgt die betriebliche Umsetzung jener Maßnahmen, die im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans festgelegt wurden.

- 2) Unter **Einschränkungen der Infrastrukturanlagen** sind Einschränkungen mit Auswirkungen auf die operative Betriebsführung zu verstehen, diese können betreffen:
 - a) Gleisanlagen,
 - b) Signalanlagen,
 - c) Bahnsteige,
 - d) Leit- und Sicherungstechnik,
 - e) Telekommunikationstechnik für die operative Betriebsführung,
 - f) Energieversorgung, Traktionsstromversorgung sowie
 - g) Bahnkunden (z.B. Schienenersatzverkehr, Einschränkungen bei der Verladung durch Firmen).

- 3) **Gleichartige Bauarbeiten** für regelmäßig wiederkehrende Inspektions- und Wartungsarbeiten können in einer gemeinsamen BETRA zusammengefasst werden (**Wartungsliste** für z.B. Signalinspektionen, Überprüfungen von Weichenheizungen, Weichenrevisionen, Oberleitungsrevisionen).
- 4) Eine **BETSI** ist **nur** dann anzuwenden, wenn Arbeiten zur Störungsbehebung durchzuführen sind, und zwar
 - a) Arbeiten zur **kurzfristigen Wiederherstellung** der vollständigen Anlagenverfügbarkeit bzw. -benutzbarkeit, die nicht unmittelbar im Zuge einer Störungsbehebung (SAM-Störungsmeldung) durchgeführt werden konnten und/oder
 - b) dringend erforderliche **präventive Instandsetzungsmaßnahmen**, die zur Aufrechterhaltung der vollständigen Anlagenverfügbarkeit durch Diagnosesysteme oder Messungen festgestellt wurden und/oder
 - c) Arbeiten im Rahmen des **Winterdienstes** ("Dauer-BETSI Winterdienst").

Eine BETSI ist für Arbeiten am selben Tag sowie bis zum nächst folgenden Werktag beim zuständigen Fdl-BEKO der BFZ zu beantragen und wird den betroffenen Betriebsstellen, der Verkehrsleitzentrale (VLZ) und der Baubetriebsplanung übermittelt.

Bei Arbeiten, die der kurzfristigen Wiederherstellung der vollständigen Anlagenverfügbarkeit dienen, muss in der BETSI der Primär-Kode (laut Kodiertabelle), der zur Störung geführt hat, eingetragen werden.

Sinngemäß ist bei präventiven Instandsetzungsmaßnahmen jener Primär-Kode einzutragen, welcher der verhinderten Störung entspricht.

- 5) Für die **unmittelbare Bearbeitung** von Störungen (vor BETSI bzw. BETRA) nach einer Störungsmeldung im Störungs- und Arbeitsmeldesystem (SAM) ist bei Befahren des Gleises mit Schienenfahrzeugen zur Störungsbehebung das Gleis (Gleisabschnitt) zu sperren, ansonsten ist die Sicherungsmaßnahme "Keine Fahrten" anzuwenden.
- 6) Sofern sich aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ergibt, dass die Bauarbeiten
- a) keine Einschränkungen von Infrastrukturanlagen bewirken und
 - b) zusätzliche betriebliche Maßnahmen (z.B. "Gefährdete Rotte") im Rahmen der Sicherung durch **technische Einrichtungen** oder durch **Sicherungsstellen** erfordern,

so können diese zusätzlichen betrieblichen Maßnahmen (z.B. "Gefährdete Rotte") anstelle von der Baubetriebsplanung vom **Betriebsmanager** in einer BETRA festgelegt werden.

3 BETRA-Planung der Bauarbeiten (BETRA, BETSI)

3.1 Geltungsbereich

Die Regelungen des Abschnitt III gelten in gleicher Weise für BETRA (Betriebs- und Bauanweisung) und BETSI (Betriebsanweisung Schnelle Instandsetzung).

3.2 Abgrenzung

Die BETRA-Planung von Bauarbeiten **umfasst nicht**

- » die Festlegung der technischen Maßnahmen **gegen ein Eindringen in den Gefahrenraum** der Gleise gemäß § 36 EisbAV oder die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26, 26a EisbAV und/oder
- » die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß den Elektro-Betriebsvorschriften und/oder
- » die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** und/oder
- » die Festlegung der weiteren **kollektiven Schutzmaßnahmen**.

Die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen muss bei der BETRA-Planung **bereits vorliegen**.

Sofern die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen noch **nicht oder noch nicht vollständig** erfolgt ist, darf **mit der BETRA-Planung nicht begonnen** werden.

3.3 Unterlagen für die BETRA-Anmeldung

Für die BETRA-Anmeldung (in BETRASYS) sind erforderlich :		
1.	der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	<input type="checkbox"/>
2.	das BETRA-Besprechungsprotokoll (soweit erforderlich)	<input type="checkbox"/>
3.	das Logistikbesprechungsprotokoll (soweit erforderlich)	<input type="checkbox"/>
4.	die Kreuzungsrisikoanalyse (soweit erforderlich)	<input type="checkbox"/>
5.	die Zustimmung der Elektrotechnischen Fachkraft (Betriebsführender Elektrodienst) bei Freischaltung von 15 kV-Oberleitungsanlagen	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen

- 1) Das elektronische **System BETRASYS** dient zur Anmeldung, Bearbeitung und Freigabe von BETRA und BETSI.
- 2) **Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne** sind im System BETRASYS hochzuladen. Bei BETSI und "Zusatz zur BETRA" sind die Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne durch den Anmelder - sofern diese nicht im System BETRASYS hochgeladen werden - vorzunehmen.
- 3) Sofern sich aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ergibt, dass die Bauarbeiten
 - a) keine Einschränkungen von Infrastrukturanlagen bewirken und
 - b) zusätzliche betriebliche Maßnahmen (z.B. "Gefährdete Rotte") im Rahmen der Sicherung durch **technische Einrichtungen** oder durch **Sicherungsposten** erfordern,

so können diese zusätzlichen betrieblichen Maßnahmen (z.B. "Gefährdete Rotte") anstelle von der Baubetriebsplanung vom **Betriebsmanager** in einer BETRA festgelegt werden.

3.4 Schritte des BETRA-Prozesses

1.	Ergeben sich durch Bauarbeiten Einschränkungen der Infrastrukturanlagen (siehe 2.7), so hat der Projektzuständige die Anmeldung (Eingabe) in das System BETRASYS durch den BETRA-Anmelder zu veranlassen.	<input type="checkbox"/>
2.	Der BETRA-Anmelder trägt die für die Bauarbeiten erforderlichen Daten im System BETRASYS ein und gibt die betroffenen Fachlinien (ggf. gemäß BETRA-Besprechungsprotokoll) bekannt.	<input type="checkbox"/>
3.	Der Baubetriebsplaner prüft auf Zulässigkeit in Bezug auf andere Bauarbeiten und nimmt die BETRA an.	<input type="checkbox"/>
4.	Der Baubetriebsplaner legt die erforderlichen Zeiträume an, trägt die zugehörigen Maßnahmen ein und gibt die BETRA zur Bearbeitung an die festgelegten Fachlinien frei.	<input type="checkbox"/>
5.	Die festgelegten Fachlinien tragen die entsprechenden Maßnahmen für ihre Bereiche im BETRASYS ein.	<input type="checkbox"/>
6.	Der Betriebsmanager prüft die betriebliche Machbarkeit sowie ggf. die Baugleiserklärung und die Maßnahmen zur Kundeninformation, trägt die erforderlichen Maßnahmen ein und erteilt die Zustimmung im System BETRASYS.	<input type="checkbox"/>
7.	Das Logistikbesprechungsprotokoll (soweit erforderlich) liegt vor.	<input type="checkbox"/>

8.	Die Kreuzungsrisikoanalyse (soweit erforderlich) liegt vor.	<input type="checkbox"/>
9.	Nach Abschluss und Freigabe der Eintragungen durch die Fachlinien führt der BETRA-Anmelder eine zusammenfassende Prüfung der Eintragungen durch.	<input type="checkbox"/>
10.	Der Baubetriebsplaner prüft die Eintragungen auf Widerspruchsfreiheit und gibt die BETRA frei und versendet die BETRA.	<input type="checkbox"/>

Erläuterung zu Punkt 1

Unter **Einschränkungen der Infrastrukturanlagen** sind Einschränkungen mit Auswirkungen auf die operative Betriebsführung zu verstehen, diese können betreffen:

- a) Gleisanlagen,
- b) Signalanlagen,
- c) Bahnsteige,
- d) Leit- und Sicherungstechnik,
- e) Telekommunikationstechnik für die operative Betriebsführung,
- f) Entergieversorgung, Traktionsstromversorgung sowie
- g) Bahnkunden (z.B. Schienenersatzverkehr, Einschränkungen bei der Verladung durch Firmen).

Erläuterung zu Punkt 2

Mit der Anmeldung wird durch BETRASYS automatisch der Bauarbeit eine eindeutige **fortlaufende Nummer** zugeordnet.

Erläuterungen zu Punkt 5

- 1) Die **Fachlinien** tragen alle erforderlichen Maßnahmen (ggf. gemäß BETRA-Besprechungsprotokoll) für ihren Fachbereich in den durch die Baubetriebsplanung (Betriebsmanager - siehe Punkt 2.7, Erläuterung 6) angelegten Zeitrahmen (z.B. Bauablauf, Terminplan, Abweichungen vom Regelzustand der Sicherungsanlage, Behinderungen der Nachbargleise durch Einsatz von Baufahrzeugen oder Geräten mit Ausmaßen, die nicht dem Lichtraumprofil entsprechen, betriebliche Maßnahmen, ...) im System BERASYS ein. Weiters sind auch die festgelegten Sicherungsmaßnahmen gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan einzutragen. Das Erfordernis einer Freigabe durch die jeweilige Aufsichtsperson gemäß § 4 BauV ist durch die jeweiligen Fachlinien bekannt zu geben.
- 2) Die beteiligten Fachlinien sind für den Inhalt ihrer Eintragungen verantwortlich. Diese erteilen abschließend ihre Zustimmung im System BETRASYS.

Erläuterung zu Punkt 6

Wegen Kundeninformation siehe Anlage 8.

Erläuterung zu Punkt 10

Der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** ist vollständig vom (internen) **Planungskordinator** zu erstellen. Ergänzungen bzw. Verweise auf vorzunehmende Ergänzungen im Rahmen der BETRA-Planung sind unzulässig.

4 Durchführung der Bauarbeiten

4.1 Abgrenzung

Die Durchführung von Bauarbeiten **umfasst nicht**

- » die Festlegung der technischen Maßnahmen **gegen ein Eindringen in den Gefahrenraum** der Gleise gemäß § 36 EisbAV oder die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26, 26a EisbAV und/ oder
- » die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß den Elektro-Betriebsvorschriften und/oder
- » die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** und/oder
- » die Festlegung der weiteren **kollektiven Schutzmaßnahmen** und/oder
- » die **Erstellung der BETRA** für die Bauarbeiten.

Die Bestimmungen für die Durchführung der Bauarbeiten gelten für BETRA und BETSI.

Sofern die Festlegung der **Sicherungsmaßnahmen noch nicht oder noch nicht vollständig** erfolgt ist oder die **BETRA/BETSI noch nicht** vorliegt, darf mit der Durchführung der **Bauarbeiten nicht begonnen** werden.

4.2 Erforderliche Unterlagen vor Beginn der Bauarbeiten

Der **Projektzuständige** hat dafür zu sorgen, dass folgende **Unterlagen** auf der Baustelle aufliegen:

1.	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan a) für die Festlegung der technischen Maßnahmen gegen ein Eindringen in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 36 EisbAV oder die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen gegen die Annäherung von Schienenfahrzeugen gemäß §§ 26, 26a EisbAV und/oder, b) für die Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren des elektrischen Stroms gemäß den Elektro-Betriebsvorschriften, c) für die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes sowie d) für die Festlegung weiterer kollektiver Schutzmaßnahmen .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	BETRA (Betriebs- und Bauanweisung) oder BETSI (Betriebsanweisung "Schnelle Instandsetzung") über die erforderlichen betrieblichen Maßnahmen	<input type="checkbox"/>

4.3 Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten

<p>Der Projektzuständige hat dafür zu sorgen, dass mit Bauarbeiten im Bereich von Gleisen erst begonnen wird, wenn folgende Funktionen für die Baustelle festgelegt und besetzt sind:</p>			
1.	<p>Der Baustellenkoordinator (gemäß BauKG)</p>	<p>Der interne Baustellenkoordinator der ÖBB-Fachlinien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestqualifikation Meister - Mindestqualifikation Werkführer/Gleismeister, wenn nur eine Fachlinie betroffen ist 	<input type="checkbox"/>
2.	<p>Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV</p>		<input type="checkbox"/>
3.	<p>Ausichtsperson/en (gemäß § 4 BauV)</p>		<input type="checkbox"/>
4.	<p>Sicherungsaufsicht (gemäß EisbAV)</p>		<input type="checkbox"/>
5.	<p>Sicherungsposten (gemäß EisbAV), soweit im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festgelegt</p>		<input type="checkbox"/>
6.	<p>Elektrotechnische Fachkraft, soweit im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festgelegt (analog § 4 BauV)</p>		<input type="checkbox"/>

Erläuterung zu Punkt 1

Als **Baustellenkoordinator** können eingesetzt werden z.B. Bahnmeister, Elektromeister, Signalmeister, Fernmeldemeister, Brückenmeister, Fahrleitungsmeister, Werkführer im E-Dienst, Werkführer Lehne, Brückenwerkführer, Werkführer Fernmeldedienst, Signalwerkführer, Gleismeister (alle Stand 2015).

Erläuterungen zu Punkt 2

1) Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV - Mindestqualifikation

Fachlinie	Bauarbeiten dauern voraussichtlich nicht länger als fünf Arbeitstage	Bauarbeiten dauern voraussichtlich länger als fünf Arbeitstage	Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt oder Umfang über 500 Personentage
FW	Gleisaufseher	Gleismeister/ Werkmeister	Bahnmeister
LS/ET/TK	Werkführer		Meister

2) Bauarbeiten umfassen nicht nur die **Herstellung**, sondern auch die **Instandhaltung**, die **Änderung** und **Beseitigung** sowie alle erforderlichen **Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten**, ebenso **Instandsetzungsarbeiten** und **Störungsbehebungen**. Bei der Berechnung der Arbeitstage sind daher alle diese Arbeiten mit einzubeziehen.

- 3) **Nicht einzubeziehen** bei der Berechnung der Arbeitstage sind die Planungsarbeiten des Abschnittes II (Vorbereitung der Bauarbeiten) und des Abschnittes III (BETRA-Planung der Bauarbeiten).
- 4) Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV muss über **Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse** verfügen.

4.4 Koordination vor Beginn der Bauarbeiten

Der Baustellenkoordinator (gemäß BauKG)	Der interne Baustellenkoordinator der ÖBB-Fachlinien
hat vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Gleisen dafür zu sorgen, dass folgende Maßnahmen umgesetzt wurden:	
1. Der Baustellenkoordinator (gemäß BauKG)	Der interne Baustellenkoordinator der ÖBB-Fachlinien - Mindestqualifikation Meister - Mindestqualifikation Werkführer/Gleismeister, wenn nur eine Fachlinie betroffen ist
hat - das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV und - die zuständigen Aufsichtspersonen (gemäß § 4 BauV) über die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans für die geplanten Bauarbeiten nachweislich zu informieren.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Erläuterungen zu Punkt 1

- 1) Der **interne Baustellenkoordinator** der ÖBB-Fachlinien kann **gleichzeitig Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV sein.
- 2) Die oben angeführten **nachweislichen Informationen** bzw. **Unterweisungen** umfassen **nicht die Grundkenntnisse** des Arbeitnehmerschutzes (z.B. schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz - ÖBB 40, Wirkungsweise von Automatischen Warnsystemen (AWS), Elektobetriebsvorschrift - DV EL 52).
- 3) Die oben angeführten **nachweislichen Informationen** bzw. **Unterweisungen** sind unter Bedachtnahme auf die geltenden **örtlichen Dokumente** (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, BETRA/BETSI) und nach Maßgabe der **örtlichen Verhältnisse** durchzuführen.
- 4) Die **Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes** müssen bei der Auftragsvergabe an Dritte bereits **im Rahmen der Ausschreibung und Vergabe** des Projekts sichergestellt werden (siehe Punkt 2.4).

Erläuterung zu Punkt 2

Die **Benennung der Ansprechpersonen** für die **verbindliche Erklärung** nach den Elektrobetriebsvorschriften - EL 52 (unmittelbar Verantwortlicher, Anordnungsbefugter) ist bereits im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans erfolgt (siehe Punkt 2.3).

4.5 Beginn der Bauarbeiten

<p>Das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV hat dafür zu sorgen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen wird,</p>		
1.	wenn die Koordination der Bauarbeiten gemäß Punkt 4.4 durch den Baustellenkoordinator durchgeführt wurde,	<input type="checkbox"/>
2.	wenn die im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und in der BETRA/BETSI festgelegten a) betrieblichen Maßnahmen (z.B. "Keine Fahrten", zusätzliche betriebliche Maßnahme "Gefährdete Rotte", Aufstellen von Langsamfahrsignalen), b) technischen Maßnahmen (z.B. Montieren von PZB-Einrichtungen, Aktivierung der technischen Warnanlagen, Absturzsicherung) und c) elektrischen Schaltmaßnahmen (z.B. Freischaltung und Erdung der Oberleitung) umgesetzt wurden,	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.	wenn die Sicherungsaufsicht a) die Arbeitnehmer in die sicheren Bereiche eingewiesen hat, die die Arbeitnehmer bei Annäherung eines Schienenfahrzeuges aufzusuchen haben,	<input type="checkbox"/>

	b) die Sicherungsposten eingewiesen hat (Standorte, Warnbereich, Sichtverbindung zwischen den Sicherungsposten),	<input type="checkbox"/>
4.	wenn die Sicherungsposten jeweils den zugewiesenen Standort eingenommen haben,	<input type="checkbox"/>
5.	wenn die Sicherungsaufsicht	
	a) die Hörprobe angeordnet hat und durchführen hat lassen,	<input type="checkbox"/>
	b) die Durchführung der Hörprobe im Vorausmelde-/Fernsprechvormerk dokumentiert hat,	<input type="checkbox"/>
6.	wenn das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV (nach Erfüllung der Punkte 1. bis 5.) abschließend	
	a) die Zustimmung zum Arbeitsbeginn erteilt ("Sicherheit vorhanden") und	<input type="checkbox"/>
	b) dies im Fernsprechvormerk dokumentiert hat.	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen allgemein

- 1) Die **betriebliche Koordination auf der Baustelle** obliegt dem **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV, dies umfasst insbesondere auch
- » das An- und Abmelden von Bauarbeiten,
 - » die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Eisenbahnbetriebes vor den Baumaßnahmen und
 - » die Betriebsabwicklung im Baugleis.

Die **Sicherungsaufsicht** darf vom Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV nur zur **Durchführung und Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen** (z.B. Einweisung der Arbeitnehmer in die sicheren Bereiche, Einweisung der Sicherungsposten) sowie zur **Durchführung betrieblicher Verfahren** eingesetzt werden (z.B. Sicherungsmaßnahme "Keine Fahrten" bei Dreh- und Schwenkbetrieb, Abwicklung der "Gefährdeten Rotte"). Eine Übernahme von Aufgaben der **betrieblichen Koordination** auf der Baustelle durch die Sicherungsaufsicht ist **nicht zulässig**.

Das bedeutet:

- » Die **Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen** erfolgt im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.
- » Die **Inkraftsetzung bzw. Aufhebung von festgelegten Schutzmaßnahmen** obliegt dem Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV.
- » Die **Durchführung von Schutzmaßnahmen** kann nach deren Inkraftsetzung durch das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV der Sicherungsaufsicht übertragen werden.

Das **Anwesenheitserfordernis** des **Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV auf der Baustelle ergibt sich aus den Aufgaben im Rahmen der betrieblichen Koordination auf der Baustelle.

- 2) Spätestens zu Beginn der Bauarbeiten ist das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV der **betriebssteuernden Stelle namentlich bekanntzugeben**. Ebenso ist jede Änderung namentlich bekanntzugeben. Sofern betriebliche Verfahren durchzuführen sind (z.B. "Gefährdete

Rotte"), ist **auch die Sicherungsaufsicht** der betriebssteuernden Stelle namentlich bekanntzugeben.

- 3) Sofern es die Aufgaben im Rahmen der betrieblichen Koordination auf der Baustelle zulassen, kann das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV auch die Funktion der **Sicherungsaufsicht mit übernehmen**.
- 4) Die Abwicklung der **betrieblichen Verfahren** (z.B. "Gefährdete Rotte") ist in der **Betriebsvorschrift (V 3)** und in der **Schriftlichen Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz (ÖBB 40)** geregelt.
- 5) Die **Herstellung und Sicherstellung des spannungsfreien Zustands der Bahnstromanlage** gemäß BETRA/BETSI (freigeschaltet und geerdet) ist in den **Elektrobetriebsvorschriften (EL 52)** geregelt. Die diesbezüglichen Voraussetzungen werden durch die **Elektrotechnische Fachkraft** (Schaltantragsteller gemäß EL 52) veranlasst und sichergestellt.
Die Elektrotechnische Fachkraft hat dem Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV die Umsetzung der elektrischen Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen.
- 6) Der **interne Baustellenkoordinator** der ÖBB-Fachlinien kann gleichzeitig auch **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß §108 Abs. 2 BauV sein.
- 7) **Erst nach erteilter Zustimmung** zum Arbeitsbeginn durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV und der Dokumentati-
on im Fernsprechvormerk darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Erläuterungen zu Punkt 2

1) Die Umsetzung der im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und in der BETRA/BETSI festgelegten betrieblichen Maßnahmen, technischen Maßnahmen und elektrischen Schaltmaßnahmen erfolgt durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV. Dies umfasst jedenfalls die Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Maßnahmen.

2) Es kann festgelegt sein, dass

» **betriebliche Maßnahmen** gemäß BETRA/BETSI erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Sicherungsaufsicht (z.B. Sicherungsmaßnahme "Keine Fahrten" bei Dreh und Schwenkbetrieb, Anmeldung der "Gefährdeten Rotte") bzw.

» **elektrische Schaltmaßnahmen** gemäß BETRA/BETSI erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Elektrotechnische Fachkraft (z.B. Freischaltung und Erdung der Oberleitung)

abgewickelt werden.

Erläuterung zu Punkt 6

Der **Fernsprechvormerk** muss **auf der Baustelle aufliegen**.

4.6 Unvorhergesehene Änderungen bei der Durchführung von Bauarbeiten

1.	Ergeben sich im Zuge der Baudurchführung nicht vorhergesehene Änderungen mit Auswirkungen auf die Sicherungsmaßnahmen , so hat das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV die Bauarbeiten einzustellen .	<input type="checkbox"/>
2.	Das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV hat zu veranlassen: a) beim Baustellenkoordinator (gemäß BauKG) die Überprüfung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans beginnend mit Punkt 2.3 und/oder b) eine Anmeldung eines " Zusatz zur BETRA " beginnend mit Punkt 3.3: - während der Dienstzeit der Baubetriebsplanung beim Baubetriebsplaner im System BETRASYS, - außerhalb der Dienstzeit der Baubetriebsplanung beim Fdl-BEKO der BFZ mittels eMail, und/oder c) beim Betriebsmanager (außerhalb der Normalarbeitszeit beim Fdl-BEKO) die Änderung jener BETRA, die nicht bei der Baubetriebsplanung, sondern beim Betriebsmanager angemeldet wurden (siehe dazu Punkt 2.7, Erläuterung (6)).	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Der **Betriebsmanager bzw. Fdi-BEKO** verständigt den/die zuständigen Fahr-
dienstleiter.

4.7 Abschluss der Bauarbeiten

<p>Das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV hat dafür zu sorgen, dass die im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und in der BETRA/BETSI festgelegten Sicherungsmaßnahmen erst aufgehoben werden, wenn</p>		
1.	<p>die Aufsichtspersonen gemäß § 4 BauV</p> <p>a) dem Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV den ordnungsgemäßen Abschluss der Bauarbeiten im Bereich der Gleise und</p> <p>b) der Sicherungsaufsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - das erfolgte Entfernen der Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe aus dem Bereich der Gleise und - das erfolgte Verlassen des Gefahrenraums der Gleise <p>gemeldet haben,</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
2.	<p>die Meldungen der Aufsichtspersonen gemäß § 4 BauV durch das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV im Fernsprechvormerk dokumentiert wurden,</p>	<p><input type="checkbox"/></p>

Erläuterungen

- 1) Die Aufhebung der im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und in der BETRA/BETSI festgelegten betrieblichen Maßnahmen, technischen Maßnahmen und elektrischen Schaltmaßnahmen erfolgt durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV. Dies umfasst jedenfalls die Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Aufhebung dieser Maßnahmen.

- 2) Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass
 - » **betriebliche Maßnahmen** bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch die Sicherungsaufsicht (z.B. Beendigung der Sicherungsmaßnahme "Keine Fahrten" bei Dreh- und Schwenkbetrieb, Abmeldung der "Gefährdeten Rotte") bzw.

 - » **elektrische Schaltmaßnahmen** bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch die Elektrotechnische Fachkraft (z.B. Unterspannungsetzung der Oberleitung)aufgehoben werden.

5 Anlagen

5.1 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Symbol für BETRA und BETSI
Anlage 2	Muster einer BETRA
Anlage 3	Muster einer BETSI
Anlage 4a	Muster einer BETRA - Gefährdete Rotte
Anlage 4b	Muster einer BETRA - AWS/SCWS
Anlage 5	Muster einer Wartungsliste
Anlage 6	Baugleisbestimmungen
Anlage 7	Leitfaden Ablauf Baubetriebsplanung
Anlage 8	Kundeninformation
Anlage 9	Muster BETRA-Besprechungsprotokoll
Anlage 10	Muster BETRA-Fahrplan-Besprechungsprotokoll
Anlage 11	Übersicht der Fristen im BETRA-Prozess
Anlage 12	Muster Vorausmelde-/Fernsprechvormerk
Anlage 13	Muster Doku-Heft "KEINE FAHRTEN"
Anlage 14	BETRA-Checkliste für Fdl
Anlage 15	CL für Aufsichtsorgane des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV
Anlage 16	Richtlinie zur Bewertung von Maßnahmen bei Überschreitung des Fahrzeugbegrenzungsprofils

NOTIZEN:

NOTIZEN:

Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist die zur Wahrnehmung des ArbeitnehmerInnenschutzes in den Verkehrsbetrieben berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Schutz der ArbeitnehmerInnen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfasst die Bediensteten der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtbetriebe sowie einiger Nebenbetriebe des Verkehrsbereiches.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfassen insbesondere:

- » Kontrolle der Verkehrsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften;
- » Beratung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen in allen für den ArbeitnehmerInnenschutz relevanten Angelegenheiten;
- » Teilnahme an Verwaltungsverfahren des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes;
- » Weiterentwicklung des ArbeitnehmerInnenschutzes durch legislative Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen können sich mit Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
Verkehrs-Arbeitsinspektorat**

Favoritenstraße 7, A-1040 Wien

Tel.: (01) 711 00 - 2562 oder - 2563

Fax: 01) 711 00 - 2574

eMail: reinhart.kuntner@sozialministerium.at oder
sylvia.schubert@sozialministerium.at

web: www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/verkehr

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Die VAEB ist ein berufsorientierter Sozialversicherungsträger für Bedienstete von Eisenbahn-, Seilbahn- und Bergbaubetrieben. Sie umfasst Kranken- und Pensionsversicherung sowie Unfallversicherung für Eisenbahn- und Seilbahnbedienstete.

Der **Unfallverhütungsdienst (UVD)** trifft Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:

- » Werbung für den Gedanken der Unfallverhütung
Zur Verfügung gestellt werden z.B. Merkhefte, Broschüren, Folder, Plakate
- » Beratung und Schulung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen
Ausbildungs- und Auffrischkurse für Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)
- » kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Klein- und Mittelbetriebe (Unternehmen bis zu 250 ArbeitnehmerInnen mit Arbeitsstätten bis zu 50 ArbeitnehmerInnen) durch das Präventionszentrum
- » Schutzimpfungen für AKTIVE Versicherte zur Vorsorge von Krankheiten
 - FSME-Impfung (für Tätigkeiten mit hoher Exposition)
 - Diphtherie-Tetanus-Impfung
 - Hepatitis B (für Tätigkeiten mit besonders hoher Exposition)
- » Vorsorge für eine wirksame Erste-Hilfe-Leistung
(Kostenunterstützung bei Schulungen für Ersthelfer)

Die Tätigkeiten unseres Unfallverhütungsdienstes werden im Präventionsbeirat der VAEB abgestimmt.

Nähere Informationen erhalten Sie unter

Tel.: 050 2350 - 36234

eMail: unfallverhuetungsdienst@vaeb.at

web: www.vaeb.at

Weitere VAEB-Informationsbroschüren zum Eisenbahnwesen



Aktuelle Fassung der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) mit Erläuterungen aus dem Eisenbahnrecht und Arbeitnehmerschutzrecht



Vorlage für die Erstellung einer Betriebsvorschrift für Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb



Schwerpunktconcept über die wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen bei Eisenbahnfahrzeugen



Schwerpunktconcept über die wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen bei Eisenbahnanlagen

Eisenbahnrecht

Der einzige vollständige Kommentar zum gesamten österreichischen Eisenbahnrecht
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 170)



Dieses Buch enthält:

- 1) Das Eisenbahngesetz (EisbG)
- 2) Das neu erlassene Unfalluntersuchungsgesetz (UUG) samt MeldeVO Eisenbahn
- 3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz (VAIG) samt AVO Verkehr
- 4) Die Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV)
- 5) Die neu erlassene Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EisbBBV)
- 6) Durchführungsverordnungen zu EisbG (EisbVO, EKVO, TFVO, SchLV, SCHIV, StrabVO, EBEV, Verordnungen über geringfügige Baumaßnahmen)
- 7) Erläuternde Bemerkungen zu allen Regelungen, Verweise auf Regelungen des Eisenbahnrechts und der Eisenbahnvorschriften, Verweise auf verwandte Regelungen des Arbeitnehmerschutzes, Verweise auf Regelungen der Europäischen Union
- 8) Judikatur (VwGH, VfGH, OGH)
- 9) Literaturhinweise zum Eisenbahnrecht und Arbeitnehmerschutzrecht

www.oegbverlag.at

Tel. (Pichler Medienvertrieb): (01) 202 60 06 - 6830 (Fax: - 6880)

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)

1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52

Für den Inhalt verantwortlich

Dr. Reinhart Kuntner (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

Redaktion & Layout

Sabrina Schmidt (VAEB)



Unfallverhütungsdienst
der VAEB